

SATZUNG des Vereins „Babyfreundliche Apotheke e.V.“

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Babyfreundliche Apotheke e.V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 4.7.2007 (UrkRNr. 2486). Die Vereinsregister-Nummer lautet 200987.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es insbesondere,
 - a. die präventive Gesundheitsberatung von Schwangeren, Stillenden und Eltern mit Baby in Apotheken zu fördern. Dazu zählen:
 - die Förderung und der Schutz des Stillens durch die Aufklärung von Schwangeren über die Vorteile für Mutter und Kind, die Unterstützung bei Stillproblemen im möglichen Rahmen, die Beratung der Mutter über die Vereinbarkeit von Stillen und Berufstätigkeit,
 - eine auf die individuelle Situation bezogene Arzneimittelberatung für Mutter und Kind,
 - Ernährungsberatung in Schwangerschaft und Stillzeit,
 - Beratung bei der Einführung von Beikost,
 - Unterstützung im Umgang mit dem Säugling,
 - Förderung der Eltern-Kind-Bindung und der elterlichen Kompetenz.
 - b. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen medizinischen Berufsgruppen, die sich mit der Betreuung von Schwangeren, Stillenden und Eltern mit Baby beschäftigen, zu fördern,
 - c. eine Plattform zur intensiveren Zusammenarbeit und zur Aufrechterhaltung von Beratungswissen auf aktuellen Stand des Wissens zu bieten.
2. Die Ziele des Vereins werden verfolgt durch:
 - a. die Umsetzung der „Zwölf Standards zur kompetenten Beratung von Schwangeren, Stillenden und Eltern mit Baby“,
 - b. die Förderung der Umsetzung des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebenen – und auf das Fördern des Stillens abzielenden – „Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten“,
 - c. die kritische Begutachtung der von den Apotheken gebotenen Leistungen für Schwangere, Stillende und Eltern mit Baby – festgemacht an den in 2.a. und 2.b. genannten Richtlinien,
 - d. die Auszeichnung der erfolgreich begutachteten Apotheken mit dem Qualitätssiegel des Vereins „Babyfreundliche Apotheke“,
 - e. die Unterstützung und Vernetzung von Apotheken, die nach den unter 2.a. und 2.b. genannten Richtlinien arbeiten.

- f. die Schaffung von Möglichkeiten, um die Berufs- und Selbsthilfegruppen, die sich mit der Betreuung von Säuglingen und Müttern befassen, entsprechend den Zielen und Zwecken des Vereins fortzubilden.
- g. die Beratung, Förderung und Unterstützung für andere Gruppen und Initiativen, die sich für die Förderung des Stillens in Deutschland einsetzen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Babyfreundliche Apotheke mit Sitz in München verfolgt aufgrund seiner Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Hersteller von Muttermilchersatzprodukten und deren Interessenverbände sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - Apotheken, vertreten durch ihren Inhaber,
 - Filialapotheken, vertreten durch ihren Inhaber, und
 - Apothekenketten, vertreten durch ihren Geschäftsführer
 - Organisationen und Selbsthilfeverbände
 - Personen, die Apotheker sind oder einen anderen medizinischen Beruf ausüben
 - Personen, die im Bereich der Stillförderung tätig sind.
 - b. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht erfüllen.
 - c. Mitgliedsapotheken sind verpflichtet, sich innerhalb von 12 Monaten nach Beitritt in den Verein zertifizieren zu lassen. Alle zertifizierten Apotheken sind verpflichtet, sich jeweils alle drei Jahre zu rezertifizieren. Kommen Apotheken, Filialapotheken oder Apotheken, die zu einer Apotheken-Kette gehören, nicht diesen Verpflichtungen nach, werden sie automatisch zum „Fördernden Firmenmitglied (Apotheke)“ ohne Stimmrecht und ohne Zugriff auf den geschlossenen Mitgliederbereich der Vereins-Website.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Beitragszahlung gemäß der aktuellen Beitragsordnung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ist das Mitglied eine juristische Person, so ist die Mitgliedschaft beendet durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus vereinsschädigenden oder anderen gravierenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein halbes Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit, sich binnen einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss ist zu begründen. Das Mitglied erhält einen schriftlichen Bescheid. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen per Mail und über den Newsletter unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und des Zeitpunktes des Beginns der Versammlung einberufen. Derjenige, der die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort. Darüber hinaus ist der Vorstand dazu verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist an den Vorstand zu richten.

2. Planen Mitglieder Anträge auf der Versammlung zu stellen, so müssen diese Anträge dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und mit dieser zugesandt werden.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. den Jahresbericht und die jährliche Bilanz
- b. den Rechenschaftsbericht des Kassenführers
- c. die Genehmigung des vom Vorstand für das laufende Jahr aufgestellten Haushaltsplanes
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Neuwahl des Vorstandes
- f. die Wahl eines Kassenprüfers
- g. Satzungsänderungen
- h. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i. die Auflösung des Vereins.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen ersten Stellvertreter geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Stimmberechtigt für die einzelne Apotheke ist ihr jeweiliger Inhaber oder Geschäftsführer oder ein von diesem zu benennender Vertreter.
Organisationen und Selbsthilfeverbände, die ordentliche Mitglieder sind, müssen zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung einen Vertreter schriftlich bestimmen. Dieser hat ebenfalls Stimmrecht.
3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
4. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme und ein Antragsrecht zu Angelegenheiten, die Aufgaben und Ziele des Vereins beinhalten. An der Beschlussfassung sind sie nicht beteiligt.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist nur zur Änderung der Satzung notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
8. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. Vorsitzendem
- b. 1. Stellvertreter
- c. 2. Stellvertreter
- d. Schatzmeister
- e. Schriftführer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer oder offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden als Person grundsätzlich für eine Amtsperiode gewählt.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§11 Kassenprüfung

Für die Dauer von 2 Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nach § 10 nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenlage und die Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die in Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§12 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Planung und Verwirklichung der Vereinsziele nach §2 der Satzung,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung eines jährlichen Abschlusses und Anfertigung des Jahresberichtes,
4. Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,
5. Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
6. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
7. Erlassen einer Geschäftsordnung.

§13 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich §14.4 in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss der Vorsitzende oder ein Stellvertreter präsent sein.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.
3. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Stellvertreter geleitet.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege verfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Schriftlich gefasste Beschlüsse müssen bei der nächsten Sitzung ins Protokoll aufgenommen werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind gemäß §15 in Protokollen und in einem Beschlussbuch festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, so werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter unterzeichnet wird.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an UNICEF Deutschland. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen hat dies keinen Einfluss.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.11.2017 beschlossen.
Die anwesenden Mitglieder zeichnen wie folgt:

Eschborn, 11. November 2017